

Sachkunde und Waffenrecht

Transport

Der Transport von Waffen ist weiterhin ohne Erlaubnis (Waffenschein) für Berechtigte, also Jagdschein- oder WBK-Inhaber, zulässig. Transport liegt nur vor, wenn die Waffe sowohl nicht zugriffsbereit als auch nicht schussbereit befördert wird und der Transport zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt, also z.B. auf dem Weg zum Training oder Wettkampf, zum weiter entfernt liegenden Jagdrevier oder zum Büchsenmacher.

Im Bereich des Transports von erlaubnispflichtigen Schusswaffen hat sich mit dem neuen Waffengesetz jedoch eine wichtige Änderung ergeben: die Ausnahme des "nichtgewerblichen" Transports ohne waffenrechtliche Erlaubnis existiert nicht mehr. Es ist also nun nicht mehr möglich, einem Bekannten oder Familienangehörigen, der keine waffenrechtliche Erlaubnis innehat, eine Schusswaffe mitzugeben, damit dieser sie zur Reparatur beim Büchsenmacher vorbeibringt. Der gewerbliche Transport ist dagegen weiterhin ohne waffenrechtliche Erlaubnis möglich. Post, Speditionen und andere Transportunternehmen sind von dieser Änderung also nicht betroffen.

Was unter den Punkten Leihe und Transport für Waffen gesagt wurde, gilt ebenso für die dazugehörige Munition.